



BEDINGUNGEN FÜR DIE ZURVERFÜGUNGSTELLUNG BEFRISTETER LEIHGABEN

Leihgaben müssen mindestens drei Monate vor der Entleihung angefordert werden.

1. VERSICHERUNG

1.1. Die Leihgaben werden zu Lasten des Entleihers für den Wert und in der Währung versichert, die vom Direktor angegeben werden. Die Versicherungskosten werden vom Entleiher ohne Dazwischenkunft des Verleihers direkt der betroffenen Firma bezahlt.

1.2. Die Leihgaben werden von Nagel zu Nagel versichert, und zwar gegen alle Risiken einschließlich Streik und Aufruhr und gegen jeden Schaden einschließlich teilweiser Beschädigung und Schäden, die durch Licht oder Temperaturschwankungen oder Schwankungen der Luftfeuchtigkeit der Umgebung entstehen können.

1.3. Kein einziger Schadensersatz hat einen Einfluss auf das vollständige und unteilbare Eigentumsrecht des Verleihers.

1.4. Bei vollständigem Verlust der Leihgabe oder bei einem Schaden, der einem vollständigen Verlust entspricht, wird der Versicherungsbetrag sofort und ohne Diskussion ausbezahlt. Bei Schäden, die eine Restaurierung erfordern, wird bei der Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes die Wertverminderung der Leihgabe berücksichtigt. Der Entleiher und seine Versicherungsgesellschaft verzichten auf alle Ansprüche gegenüber der Verpackungs- und der Transportfirma, den Begleitern, dem Museumspersonal und allen, die von Amts wegen mit einer Handlung an den Leihgaben beauftragt sind.

1.5. Dem Verleiher muss vor dem Abholen der Leihgabe eine Versicherungsbescheinigung oder, wenn von ihm gewünscht, eine Abschrift des Versicherungsvertrages vorgelegt werden.

1.6. Dem Verleiher muss vom Entleiher im Voraus mitgeteilt werden, welche Versicherungsgesellschaft mit der Versicherung beauftragt werden soll. Der Verleiher hat das Recht, diesen Vorschlag nicht anzunehmen und selbst eine Versicherungsgesellschaft vorzuschlagen.

1.7. Wenn dies ausdrücklich von der Stadt gefordert wird, muss der Entleiher eine gesonderte Unfall-, Kranken- und Sterbeversicherung für den Begleiter abschließen.

2. VERPACKUNG

2.1. Der Entleiher trägt die Kosten und Lasten einer sicheren und angemessenen Verpackung der Leihgaben. Bei der Abholung und Rückgabe der Leihgaben muss dieselbe Verpackung (Kisten, Verpackungsmaterial usw.) benutzt werden. Die Verpackung muss vom Verleiher genehmigt werden. Letzterer behält sich das Recht vor, die Verpackung abzulehnen und selbst eine Verpackung auf Kosten des Entleihers anfertigen zu lassen. In diesem Fall kann der Verleiher auch beschließen, das Verpacken selbst zu übernehmen. Die Kosten für das Material und die Arbeitsstunden, die dadurch entstehen, werden dem Entleiher angerechnet. Die Rechnung wird von der vzw Musea en Erfgoed Antwerpen, Falconruï 53, B-2000 Antwerpen, erstellt.

2.2. Die Leihgabe darf erst nach der Anfertigung einer Expertise über ihren Zustand verpackt werden. Beim Öffnen der Verpackung wird diese Expertise, so erforderlich, vervollständigt, oder es wird eine neue, ergänzende Expertise erstellt. Das Gleiche geschieht beim Rücktransport. Die Expertise wird jeweils von beiden Parteien unterzeichnet. Sie bleibt Eigentum des Verleihers und in dessen Besitz.

2.3. Die Verpackung darf unter keinen Umständen während des Transports und außerhalb des Herkunfts- und Bestimmungsorts geöffnet werden. Um dies zu gewährleisten, müssen entsprechende Zolldokumente ausgefertigt werden.

3. TRANSPORT

3.1. Der Entleiher trägt die Kosten und Lasten des Transports. Diese Kosten werden vom Entleiher ohne Dazwischenkunft des Verleihers direkt der beauftragten Transportfirma bezahlt.

3.2. Es sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Transport ohne Aufenthalt oder einen Umschlag des Collis abzuwickeln.

3.3. In außergewöhnlichen Fällen oder bei Entleihen mehrerer Leihgaben kann ein Transport in mehrere Colli aufgeteilt werden.

3.4. Der Transport muss höchstens zwei Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung bzw. höchstens zwei Wochen nach deren Ende erfolgen. Wenn es sich um außergewöhnliche Werke handelt, behält der Verleiher sich das Recht vor, selbst ein Datum für den Hin- und Rücktransport vorzuschlagen.

3.5. Die Wahl des Transportmittels und der Transportfirma muss im Voraus dem Verleiher mitgeteilt werden. Dieser hat das Recht, die Entscheidung abzulehnen und selbst Bestimmungen darüber aufzuerlegen.

3.6. Der Verleiher oder sein Vertreter haben das Recht, den Transport bei der Hin- und Rückreise zu begleiten und beim Ein- und Auspacken und/oder dem Aufstellen oder Aufhängen der Leihgabe anwesend zu sein. Die Kosten für die Reise einschließlich Tagessätze gehen vollständig zu Lasten des Entleihers und müssen ohne Verzug bezahlt werden.

4. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

4.1. Der Entleiher wird sich strikt an die Sicherheitsvorschriften halten, die in der Museumsbranche und bezüglich der Konservierung von Kunstgegenständen üblich sind. Neben den allgemein üblichen Vorschriften bezüglich der Konservierung und der Sicherheit können vom Direktor besondere Bestimmungen erlassen werden. Der Entleiher muss sich rechtzeitig darüber informieren.

4.2. Der Verleiher oder sein Vertreter haben das Recht, während der Dauer der Ausstellung zu überprüfen, ob die Sicherheitsvorschriften berücksichtigt werden und ob sich die Leihgaben in gutem Zustand befinden.

5. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

5.1. Der Entleiher muss die im Bereich der präventiven Konservierung allgemein geltenden Normen in Bezug auf Klimatisierung, Lux und UV befolgen. Dies gilt auch, wenn der Verleiher spezielle Wünsche bezüglich der Präsentation und der Aufstellung bzw. Hängung der Leihgaben (Vitrine, Unterstützung usw.) äußert. Wenn den geltenden Normen nicht entsprochen wird, hat der Begleiter, der den Verleiher vertritt, das Recht, eine Aufstellung bzw. Aufhängung der Leihgaben zu verweigern.

5.2. Es ist dem Entleiher streng verboten, die Leihgaben ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verleihers in irgendeiner Weise einer konservatorischen Behandlung zu unterziehen, sie aus dem Rahmen zu nehmen oder sie auseinanderzunehmen. Jeder Schaden, der eine derartige Behandlung ratsam erscheinen lässt, muss sofort dem Verleiher mitgeteilt werden.

5.3. Unter bestimmten Umständen können Kosten für das Einrahmen flacher Dokumente aus Papier (Stiche, Zeichnungen, Plakate, Archivstücke usw.) oder für die Konservierung und Restaurierung von Objekten angerechnet werden. Der Verleiher informiert den Entleiher darüber und verrechnet die diesbezüglichen Kosten direkt mit dem Entleiher.

6. ADMINISTRATIVE VORSCHRIFTEN, VERLÄNGERUNG UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS

6.1. Die Leihgaben müssen auf der Ausstellung, im Katalog und in allen begleitenden Publikationen mit einer Herkunftsangabe entsprechend den Wünschen des Verleihers versehen werden.

6.2. Der Entleiher stellt dem Erfgoedbibliotheek Hendrik Conscience, von dem die Leihgabe stammt, gratis zwei Exemplare des Ausstellungskatalogs und der begleitenden Publikationen (Broschüren, Plakate, didaktische Veröffentlichungen usw.) zur Verfügung.

6.3. Diese Bedingungen entlassen den Entleiher nicht von den Verpflichtungen, die er selbst vorgeschlagen hat. Bei Streitfällen sind stets die vorliegenden Geschäftsbedingungen bindend.

6.4. Bei Nichtbeachtung der Ausleihbedingungen hat der Verleiher das Recht, die Leihgaben unmittelbar entfernen zu lassen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Entleihers.

6.5. Jeder Antrag auf eine Verlängerung des Vertrags muss vier Wochen vor Beginn der Verlängerung beim Verleiher eingereicht werden, und zwar mit einer Begründung für diesen Antrag.

6.6. Wenn der Verleiher einer Verlängerung zustimmt, bleiben alle Klauseln dieses Vertrags gültig, und zwar bis zu dem – von beiden Parteien in Übereinstimmung festgelegten – neuen Termin. Acht Tage vor Beginn der Verlängerung muss sich der Verleiher im Besitz eines Briefs mit der Bestätigung einer zusätzlichen Versicherung befinden.

Wenn der Verleiher eine Verlängerung des Vertrags verweigert, muss das ausgeliehene Kunstwerk ohne Verzug zum festgelegten Datum zurück transportiert werden. Der Verleiher ist nicht verpflichtet, seine Weigerung zu begründen.

6.7. Für Streitfälle, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist das Antwerpener Gericht ausschliesslich zuständig. Alle Rechtsstreitigkeiten unterliegen desweiteren den Vorschriften des Belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches über den Leihvertrag.

7. BESONDERE VORSCHRIFTEN

7.1. Wenn im Folgenden keine weiteren Bestimmungen angegeben sind, werden eventuelle ergänzende Bestimmungen bei der definitiven Zusage der Leihgabe festgelegt.

7.2. Durch die Unterzeichnung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich der Entleiher mit den angegebenen Bedingungen einverstanden.

Gelesen und dem Inhalt zugestimmt

Datum:

Für der Ausstellung

Von bis

Titel des Ausstellungskatalog

Name des Entleihers.....

Unterschrift.....

(Eines der unterzeichneten Exemplare ist für die "Erfgoedbibliotheek Hendrik Conscience" bestimmt, Erfgoedbibliotheek Hendrik Conscience, Hendrik Conscienceplein 4, B-2000 Antwerpen)